Verordnung über die Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGDV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11*a* des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966[1]
und Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998[2],

verordnet:

1. Abschnitt: Grundsatz und Organisation

Art. 1 Grundsatz

Der Bund unterstützt den Aufbau und die Erhaltung gesunder Bienenvölker.

Art. 2 Bienengesundheitsdienst

Der Bienengesundheitsdienst (BGD) ist eine Selbsthilfeorganisation der Imkervereine der Schweiz mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er fördert die Gesundheit der Bienen sowie die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln aus der Imkerei.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3 Beratung

[1] Der BGD unterstützt Bieneninspektorinnen und -inspektoren, Imkervereine sowie Imkerinnen und Imker durch:

a. den Betrieb einer Fachstelle;
b. die Veröffentlichung von Fachinformationen;
c. die Beratung vor Ort bei komplexen und nicht alltäglichen Krankheitsfällen sowie bei umfangreichen Verlusten.

1 SR **916.40**
2 SR **910.1**

[2] Er klärt auf über:

a. die Prävention gegen Bienenkrankheiten;

b. den Einsatz von Tierarzneimitteln und anderen Hilfsstoffen.

Art. 4 Gesundheitskonzept

[1] Der BGD erstellt im Einvernehmen mit dem Zentrum für Bienenforschung ein Gesundheitskonzept für die Bienenhaltung in der Schweiz. Er passt dieses regelmässig dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse an.

[2] Er informiert das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) über das Gesundheitskonzept. Das BVET kann verlangen, dass der BGD das Gesundheitskonzept veränderten Bedürfnissen anpasst.

[3] Er informiert seine Mitglieder über die Inhalte des Konzepts.

[4] Das Konzept ist für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 5 Aus-, Weiter- und Fortbildung

[1] Der BGD wirkt an den Aus-, Weiter- und Fortbildungskursen für Bieneninspektorinnen und -inspektoren mit.

[2] Er führt Aus- und Weiterbildungskurse für die Funktionärinnen und Funktionäre der Imkervereine durch.

Art. 6 Überwachung der Bienengesundheit

[1] Der BGD:

a. überwacht die Bienengesundheit und wertet die Resultate der Überwachung aus;

b. erarbeitet Präventionsstrategien und gibt Empfehlungen ab zur Umsetzung von Massnahmen zur Krankheitsbekämpfung.

[2] Er informiert das BVET über die Resultate der Überwachung, die Präventionsstrategien und die Empfehlungen zur Umsetzung von Massnahmen zur Krankheitsbekämpfung. Das BVET kann verlangen, dass der BGD die Überwachung, die Präventionsstrategien und die Empfehlungen veränderten Bedürfnissen anpasst.

Art. 7 Koordination

Der BGD sorgt dafür, dass die Beratung, die Umsetzung des Gesundheitskonzepts und die Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker in der ganzen Schweiz nach den gleichen fachlichen Grundsätzen durchgeführt werden.

3. Abschnitt: Finanzhilfe

Art. 8 Kriterien und Form der Ausrichtung

[1] Die Finanzhilfe des Bundes wird in Form eines Pauschalbeitrags für die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben ausgerichtet.

[2] Der Pauschalbeitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt.

[3] Das BVET schliesst mit dem BGD eine Leistungsvereinbarung auf höchstens vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die Ziele und der jährliche Höchstbetrag des Pauschalbeitrags festgelegt.

Art. 9 Voraussetzungen

[1] Der Bund richtet seine Finanzhilfe nur aus, wenn:

a. der BGD Mitgliederbeiträge erhebt;

b. der BGD Dienstleistungen verrechnet, die er im Auftragsverhältnis erbringt, und dafür kostendeckende Tarife aufstellt;

c. die Kantone sich mindestens zu gleichen Teilen wie der Bund an den Kosten des BGD beteiligen.

[2] Der Anteil eines Kantons bemisst sich nach seinem Anteil an der Summe der erfassten Bienenstände in der Schweiz.

Art. 10 Verfahren

[1] Der Pauschalbeitrag wird in zwei Teilzahlungen ausgerichtet.

[2] Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit und Aufsicht

Art. 11 Zusammenarbeit

Der BGD arbeitet mit dem BVET, den kantonalen Veterinärdiensten, dem Zentrum für Bienenforschung und den Imkervereinen zusammen.

Art. 12 Aufsicht

[1] Der BGD untersteht der Aufsicht des BVET.

[2] Das oberste Organ des BGD erstattet dem BVET und den Kantonen jährlich Bericht über die Tätigkeit des BGD, namentlich über die Verwendung der Mittel von Bund und Kantonen.

[3] Es stellt dem BVET und den Kantonen jeweils den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Jahresbudget, die Tarife, das jährliche Programm und ein mittelfristiges Tätigkeitsprogramm zu.

[4] Zu den Sitzungen des obersten Organs des BGD werden jeweils die Vertretung des BVET und diejenige der Kantone eingeladen. Sie erhalten die Sitzungsunterlagen und Sitzungsprotokolle.

5. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 13

Diese Verordnung tritt am … in Kraft und gilt bis zum … (8 Jahre nach dem Inkrafttreten).